

# Bürgerinitiative Pro Gebelzig





# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

Sächsisches Oberbergamt

Postfach 1364

09583 Freiberg

Hohendubrau, 07.06.2011

*Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2 a BBergG für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Gebelzig“, Gemarkung Gebelzig, Gemeinde Hohendubrau, Landkreis Görlitz*

*Antrag der Firma HWO Hartsteinwerke GmbH & Co. KG Ostsachsen Industriepark 13/1 74706 Osterburken*

*Einwendungen zu den Ergänzungen des Obligatorischen Rahmenbetriebsplanes Festgesteinstagebau Gebelzig*

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung an dem genannten Verfahren. Nach umfassendem Studium der vorliegenden Unterlagen kommen wir zu dem Schluss, wie bereits schon der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2007, werden auch die Ergänzungen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 28.02.2011

**- abgelehnt-.**

## 1. Allgemeine Betrachtung des Vorhabens

Der Widerspruch der Bürgerinitiative vom 23.02.2008, welcher als Einwand gewertet wurde, wird in vollem Umfang aufrechterhalten. In den Ergänzungen 2011 gibt es diesbezüglich keine Veränderungen, daher werden diese hier nicht erneut vorgetragen, die Einwendungen von 2008 behalten somit ihre volle Gültigkeit.

Auch bei den hier vorliegenden Ergänzungen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 16.10.2007, welche durch die Einwände bei der Beteiligung der TÖB, Unternehmen, Verbände, und Einzelpersonen an dem Verfahren erforderlich geworden sind, ist eine tendenziell vorteilhafte Darstellung des Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig und eine Vernachlässigung der



# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

zweifellos allgemeenschädlichen Auswirkungen dieses Vorhabens festzustellen. Die berechtigten Hinweise verschiedener TÖB zu diesem Vorhaben werden wieder, wie bereits die Hinweise aus dem ROV 1998, vernachlässigt.

Entsprechend der vorgeschriebenen Untersuchungen hat die gewonnene Probe aus dem geplanten Tagebau den Alkalireaktivitätstest nicht bestanden, die gewonnenen Materialien können für den angestrebten Autobahnbau, jedenfalls in den Deckschichten, nicht verwandt werden. Infrastrukturmaßnahmen in der Region und im weiteren Umfeld, die ein Festhalten am geplanten Neuaufschluss rechtfertigen würden, sind weitläufig nicht abzusehen. Die benötigten Schotter und Splitte können nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes noch jahrzehntelang durch bereits vorhandene Brüche gewährleistet werden. Der Regionale Planungsverband hat mit der Lagerstätte GW 60 eine Sicherung der Rohstoffversorgung für den Freistaat Sachsen in frühestens 40 Jahren vorgesehen.

Mit Unverständnis muss zur Kenntnis genommen werden, dass weder die Bergrechtsinhaberin HWO, noch das Planungsbüro Geo Montan wissen, wo sie eigentlich planen, bereits auf dem Deckel des Ordners ist der erste Formfehler festzustellen, zu lesen ist Landkreis Bautzen, die Ortslage Gebelzig befindet sich jedoch im Landkreis Görlitz.



Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, wie und vor allem womit nach insgesamt 33 Jahren Tagebaubetrieb, nach bereits weiteren 15 Jahren das Tagebaurestloch verfüllt und vor allem jetzt der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll. Wie dargestellt wird die in der Zeit des Tagebaubetriebes entstandene Halde nicht in das Tagebaurestloch verfüllt, das bedeutet, sämtliches Füllmaterial muss auf der Straße herangeführt werden. Der Nachweis der Massenbereitstellung fehlt noch immer, obwohl dieser von mehreren TÖB gefordert worden ist. Dass Füllmassen nirgends in benötigter Menge zur Verfügung stehen belegen die zahlreichen, unverfüllten Tagebaurestlöcher überall in Sachsen, hier auch der Verweis auf Baruth.

Die unter Denkmalschutz stehende Kirche, mit Grundmauern aus dem 11. Jahrhundert und das aufwendig sanierte Schloß mit seinen verschiedenen Kindereinrichtungen erfährt auch in den jetzt vorliegenden Ergänzungen zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan keine Berücksichtigung.

Das verwendete Kartenmaterial ist noch immer veraltet. Die Behauptung im Schriftfeld auf Seite 10 der Ergänzung, September 2010, ist bezogen auf das verwendete Kartenmaterial falsch. Das es aktuelleres als das verwendete Kartenmaterial gibt, beweist Anlage 1 der Fa. Landschaftsplanung Dr. Böhnert & Dr. Reichhoff, hier werden Karten (Karte 1 Amphibien, Karte 2 Reptilien erstellt von Herr Steffen Teufert, Ökologische Gutachten, H.- Mann Straße 21, 01877 Bischofswerda) mit der korrekten Wiedergabe der örtlichen Gegebenheiten verwendet.

Es fehlen desweiteren konkrete Aussagen zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Landwirtschaft, die Wirkung des Staubniederschlages auf die Vegetation, Tierhaltung und deren Ausgleich. Die Behauptung, die Versorgung der Pflanze erfolgt infolge ihrer kurzen Wachstumszeit und daraus folgender geringer Wurzelbildung ausschließlich mit Niederschlagswasser ist falsch. Der Hinweis, „der Ausgleich hat über das Bergschadensrecht zu erfolgen“, ist nicht ausreichend.



# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

## 2. Formfehler

Wie bereits bemerkt, sind in den ausgelegten Unterlagen Formfehlern enthalten: Nach dem die Fa. HWO nun seit 14 Jahren Inhaberin des Bergrechtes ist, sollte diese schon wissen, wo der spätere Bergbaubetrieb errichtet werden soll.

Ordner Vorderseite, 1. und 2. Seite der Ergänzungen weisen als Landkreis den Kreis Bautzen aus, Gebelzig und der Standort des geplanten Bergbaubetriebes befinden sich jedoch der Landkreis Görlitz, vormals Niederschlesischer Oberlausitzkreis.

Seite 9, BUP 2 Oberer Siedlungsweg, diese Straße gibt es nicht im Bereich der Gemeinde Hohendubrau.

### Anlage 2

Seite 32/35, Punkt 4.4 Gemeinde Gebelzig, seit 1995 nicht mehr vorhanden.

### Anlage 3

Deckblatt und folgende 2 Seiten jeweils Postleitzahl 02627 falsch, richtig ist 02906.

Seite 4, Tabelle 2, Ap 2, Straße nicht existent, wie auch auf Seite 22 Tabelle 7, selbe falsche Straßenangabe.

Seite 28, 02627 Gebelzig, falsche Postleitzahl.

Anlage 1 der Anlage 3, BUP 2, Oberer Siedlungsweg nicht existent.

Anlage 7 der Anlage 3, Standort bei 02627 Gebelzig, Postleitzahl falsch, die falsche Postleitzahl ist im weiteren in dem gesamten Amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom 11.04.2006 zu finden.

Diese Formfehler genügen, um die Ergänzungen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan der Fa. HWO, Hartsteinwerke Ostsachsen GmbH & Co. KG Ostsachsen Industriepark 13/1 74706 Osterburken aus formalen Gründen abzulehnen.

## 3. Fachbeitrag Artenschutz

Die neuerliche Artenschutzfachliche Begutachtung ist aufgrund veralteter Unterlagen im Jahre 2008 gefordert worden. Mit der Vorlage der veralteten Unterlagen im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan der Fa. HWO vom 16.10.2007 hat die Bergrechtsinhaberin gegen geltendes Europäisches Recht verstoßen, mit Urteil vom 10.01.2006 ist es erforderlich, die Auswirkungen von Bauvorhaben auf besonders und streng geschützte Arten gemäß § 10 BNatSchG in einer gesonderten





# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

Unterlage ausführlich zu untersuchen, diesen Anspruch erfüllten die am 15.10.2007 beim SOBA eingereichten Unterlagen in keiner Weise und wurden zu Recht von den Fachbehörden bemängelt. Die jetzt vorliegende Artenschutzfachliche Begutachtung ist umfangreich, aber mittlerweile auch schon 2 Jahre alt, in dieser Zeit konnten durch fachkundige Landwirte und Jäger der Raubwürger, Fasan, Weißstorch und Blaukehlchen wiederholt beobachtet werden. Sämtliche Sichtungen erfolgten innerhalb des dargestellten Untersuchungsgebietes. Die Forderung zur besonderen Beachtung des Raubwürgers durch die Landesdirektion Dresden (vormals Regierungspräsidium) erfolgt durch dessen Weglassen.

Die Schlussfolgerungen, im Zuge des fortschreitenden Tagebaues können weitere Habitate für die bedrohte Tierwelt entstehen, ist zwar sachlich richtig, bedeutet aber die vorangegangene Vernichtung bestehender Habitate der bedrohten / erheblich bedrohten / vom Aussterben bedrohten Arten. Dies ist gemäß § 44 BNatSchG nicht zulässig. Bei den Brutvorkommen einiger Rote Liste Arten handelt es sich bekanntermaßen um einige der letzten im Freistaat Sachsen, genannt seien hier die Grauammer, Raubwürger, Wachtel, Schlagschwirl, Kiebitz. Hier wird dem Freistaat Sachsen eine Möglichkeit gegeben, seinen oft propagierten Artenschutz unter Beweis zu stellen.

Das beiliegende Kartenmaterial der Begutachtung der Kriechtiere und der Reptilien lässt den Schluss zu, eine Begutachtung auf dem eigentlichen Vorhabensgebiet ist nicht erfolgt.

Die Flächenangaben zur Beanspruchung durch den geplanten Tagebau mit 32,1 ha entsprechen nicht den verwendeten Angaben im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan von 45,7 ha.

Die Stellungnahme des NABU Landesverband Sachsen e. V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig, bedarf keiner weiteren Ausführungen, wir schließen uns daher dessen Stellungnahme an.

## 4. Hydrogeologie

Die Aussagen im Hydrogeologischen Gutachten sind stark theoretischer Natur und durch belastbare Fakten derzeit nicht belegt. Erst während des Tagebaubetriebes wird man wissen was man tut, und vor allem ob die Aussagen zutreffend sind. Die Tabelle 5 besagt ein über die Jahre ansteigenden Abfluss von Grundwasser in den Tagebau, mit zunehmender Sohlentiefe steigt auch der Abfluss von Grundwasser, dieses steht nicht mehr zu Verfügung, da es ja durch den Betreiber abgeschlagen wird. Nicht nachvollziehbar ist, warum die langjährigen Daten des Brunnen an der Kirche von Gebelzig nicht herangezogen wurden. Dieser Brunnen dient seit 1955 als Messpunkt, die Daten über den Grundwasserstand wurden bis 31.12.2010 an die Staatliche Umweltbetriebsgesellschaft, Messnetzbetrieb Wasser, Fachbereich 32, Sattigstraße 9, 02826 Görlitz übersandt. Seit 01.01.2011 werden die Daten an die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Fachbereich 32, Dresdner Straße 78 c, 01455 Radebeul weitergeleitet.



Die nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Ortslage Feldkaiser der Stadt Weißenberg versorgt sich mit Trink- und Brauchwasser aus einer Quelle, welche knapp neben der



# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

Grenze des Untersuchungsgebietes liegt. Dass dieses Untersuchungsgebiet (absichtlich) zu klein gefasst wurde, ist bekannt. Für den Fall des zu erwartenden Trockenfallen sind keinerlei Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen enthalten, ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz der Ortslage Weißenberg ist nicht möglich.

Das Hydrogeologische Gutachten erbringt keine Aussagen, was geschieht wenn die gemachten Aussagen nicht zutreffend sind und die Grundwasserabsenkung stärker als vorausgesagt ausfällt, dies sind die Antworten die Bürger erwarten. Mit dem vorliegenden Gutachten können die Befürchtungen vor Grundwasserverlust nicht ausgeräumt werden, die lückenhaften und oberflächlichen Bewertungen stärken das Misstrauen aller Betroffenen zusätzlich. Die erwähnten 0,3 Meter Grundwasserabsenkung für Gebelzig können im Falle einer längeren Trockenheit bereits erhebliche Auswirkungen auf die privaten Brunnen der Ortslage Gebelzig haben. Trotz der ergiebigen Regenfälle im Jahr 2010 hat sich der Grundwasserstand am erwähnten Messbrunnen bereits wieder auf das langjährige Mittel eingepegelt.

Es ist vorgesehen innerhalb des zu errichtenden Tagebaues ein Absetzbecken für die Sumpfungsgewässer mit einem Fassungsvermögen von ca. 200 m<sup>3</sup> zu errichten, es wird betont dass diese Kapazität zur Bereitstellung des Nutzwassers innerhalb der Betriebsstätte über mehrere Tage genügt. Bei einem prognostizierten Umfang von ca. 300 m<sup>3</sup> Grubenwasser täglich ist dieses Rückhaltebecken im Falle auftretenden Hochwasser jedoch ungeeignet, das anfallende zusätzliche Grund- und Oberflächenwasser des Tagebaubetriebes aufzunehmen, bisher sind bei Hochwasser die umliegenden Gräben und Bäche bereits überfordert.



## 5. Staubimmissionsprognose

Die Staubimmissionsprognose wird abgelehnt, da der BUP Oberer Siedlungsweg nicht existiert. Damit sind alle Berechnungen hinfällig.

Die Staubminderungsmaßnahmen greifen nicht. Aus den Erfahrungen an anderen Standorten ist bekannt, eine Berieselung und Reinigung der Zufahrtsstraßen an anderen Standorten von Steinbrüchen der Fa. HWO wird im Bedarfsfall nicht durchgeführt.

Infolge der ermittelten Hauptwindrichtung besteht die Gefahr, dass sämtlicher nicht niederfallender Staub in die Ortslage getragen wird, dies werden die Bewohner des Neubaugebietes Oberer/Unterer Siedlerweg besonders zu spüren bekommen. Der geplante Schutzwall zur Werkstraße kann zur Beschleunigung des Staubeintrages infolge seiner zu kurzen Ausführung und der ungünstigen Hauptwindrichtung führen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.



Durch fortschreitenden Abbau geht man zwar in die Tiefe, dadurch werden die Emissionsquellen innerhalb des Tagebaubetriebes durch den Tagebaukegel besser gedämpft, aber erhebliche Emissionsquellen bleiben durch die der Ortslage zugewandten und immer weiter anzuschüttenden,



# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

unbepflanzten Abraumhalde erhalten.

Die Einhaltung der Grenzwerte der Staub - und Lärmemissionen des geplanten Tagebaues erfolgt offensichtlich durch das Weglassen des Maximalbetriebes von 900.000 t/a, im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2007 wird diese Förderleistung noch angeführt.



Da keine neuerliche Begutachtung des im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan enthaltenen Sprenggutachtens erfolgt ist, gehen wir davon aus, dass hier das Gutachten des Obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 15.10.2007 weiterhin Gültigkeit hat, das enthaltene Kartenmaterial wurde jedoch für den ursprünglichen Bergrechtsinhaber SBU erstellt und ist auch als solches gekennzeichnet, uralt und berücksichtigt die tatsächliche Bebauung nicht annähernd. Dieses Gutachten besitzt daher für die Fa. HWO keine Gültigkeit.

Die in dem Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche bei Schäden durch den Tagebaubetrieb werden von der Fa. HWO nicht berücksichtigt.



## 5.1 Gesundheit

Der Tagebaubetrieb hat in seiner jetzigen Planung ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der um den Tagebau lebenden Bevölkerung. Außer den Kindern der Familie Kliche leben im unmittelbaren Umfeld des geplanten Tagebaues weitere Atopiker. Deren Gesundheitszustand wird sich mit Aufnahme des Tagebaubetriebes weiter verschlechtern. Unstrittig sind weiterhin die negativen Auswirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem (Hypertonie) und die psychische Gesundheit aller Anwohner bei den zu erwartenden Lärmemissionen.

## 6. Lärmbelastung Campingplatz Thräna

Die Aussagen zur Lärmbelastung sind Vermutungen, in einem Kilometer Entfernung vom Steinbruch Pließkowitz werden zum Beispiel 56 db Schalldruck beim Brechen von Gestein und Beladen der LKW gemessen (Smart Sound 1.2.4).

Nur weil man was auf der Karte nicht sehen kann, heißt es noch lange nicht, dass es nicht negativ beeinflusst wird.

Der Naturcampingplatz ist seit vielen Jahren zuverlässiger Arbeitsplatz für Festangestellte und Saisonarbeitskräfte, allein die hier zukünftig wegfallenden Arbeitsplätze werden durch den geplanten Tagebau nicht kompensiert.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum etablierte Arbeitsplätze vernichtet werden müssen um einer Firma aus den alten Bundesländern einen zweifelhaften Tagebaueuaufschluß zu ermöglichen.



# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

## 7. Straßenanbindung

Die vorgestellte Variante der Straßenanbindung wurde bereits wiederholt abgelehnt, nicht nur mangels Kostenübernahme. Eine Berücksichtigung der Verlegung der Anschlussstelle Weißenberg A 4 hat wieder nicht stattgefunden. Nur weil dieser Umstand der Fa. HWO, Geo Montan und dem SOBA nicht bekannt ist, bedeutet dies nicht, dass die Anschlussverlegung nicht durchgeführt wird. Der zukünftige Anschluss an die BAB 4 erfolgt als so genannter Trompetenanschluss, die Anschlussstelle ist zukünftig nur über die B 178 möglich. Die nächste Auffahrt dazu liegt weit hinter Weißenberg auf der S 112/B 178. Dieser Umstand erfährt weiterhin keine Berücksichtigung.

Am Standort Pließkowitz wurde bereits 2008 eine Kostenübernahme bei der Erneuerung der Ortsverbindung Kleinbautzen Pließkowitz versprochen, der ursprüngliche Fahrweg ist als Kopfsteinpflasterbelag in einer Breite von 3 Meter (!) ausgeführt, die derzeit genutzte Straßenbreite sind teilweise 6,50 Meter, allerdings zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche.



## 8. Existenzgefährdung der Landwirtschaft durch Flächenentzug

Hier wird wohl versucht ein, grundsätzliches Problem zu vertuschen. Es gibt keine Möglichkeit Austauschflächen zur Verfügung zu stellen, alle landwirtschaftlichen Nutzflächen unterliegen derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung und Ausgleichsflächen können nur durch Waldrodung gewonnen werden. Dies ist der Verknappung der Nahrungsmittel in den letzten Jahren infolge der Konkurrenz zu den Biotreibstoffen geschuldet.

Die zu enteignenden Flächen zählen wegen ihrer guten landwirtschaftlichen Eignung zu den regional bedeutsamen Ackerflächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (aus Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2008).



Durch den erhöhten Staubeintrag auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen und Weiden steigt der Anteil der Rohasche in den gewonnenen Futtermitteln unter Umständen so weit an, dass diese nicht mehr verwendet werden können. Dies schadet erheblich etablierter Viehhaltung in der Region. Bereits das Umlegen der Weidenflächen durch Schwarzwild ist in den Proben nachweisbar. Eine Kontrolle des Rohascheanteiles wird durch das Milchgut Gebelzig regelmäßig veranlasst, hier sind verlässliche Angaben bereits über Jahre vorhanden.



# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

Der Landerwerb der Fa. HWO von den derzeitigen Eigentümern für den geplanten Tagebau erfolgt im Rahmen des Grundabtretungsverfahrens als Grundabtretung an die Grundabtretungsbegünstigte, eine andere Lösung gibt es nicht! Wir sehen schon heute diese Meldung in den verschiedensten Medien: „Mehr als 20 Jahre nach der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands, werden ostdeutsche Landwirte enteignet, um einer Firma aus den alten Bundesländern einen ökonomisch fragwürdigen, fehlgeplanten Steinbruch zu ermöglichen, der aus ökologischer Sicht und für die Natur der Region eine Katastrophe darstellt und das mit Unterstützung des Sächsischen Oberbergamtes und unter Duldung des Freistaat Sachsen“.

## 9. Bewilligung, ROV

Die Bewilligung zum Abbau der Grauwacke wurde kurz vor „Toresschluss“ am 25.03.1996 erteilt. Am 23. April 1996 wurde das Bergrecht in der gesamten Bundesrepublik vereinheitlicht. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende DDR Bergrecht verlor seine Gültigkeit. Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages (EV) am 3. Oktober 1990 wurde im Beitrittsgebiet der ehemaligen DDR das Bundesberggesetz mit den im Einigungsvertrag geregelten Maßgaben geltendes Recht. Bei den das Bergrecht betreffenden Sonderregelungen geht es insbesondere um die Zuordnung der Bodenschätze unter die Kategorien „Bergfreie“ und „Grundeigene“, Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechte, Technische Betriebspläne, Bergbauschutzgebiete und das Bergschadensrecht. Eine Bewilligung ist durch § 8 Abs. 3 BbergG befristet, sie ist zwingend zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren aufgenommen ist. Diese Frist wurde nach § 2 Abs. 3 GVRB auf 18 Monate für die Einreichung eines Betriebsplanes zur Aufnahme der Gewinnung nach Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt, um das Bergrecht gesamtdeutsch schneller anzugleichen. Demnach hätte die Bewilligung bereits im Oktober 1997 entzogen werden müssen. Erst am 16.10.2007 wurde durch die HWO ein Rahmenbetriebsplan fertiggestellt, 10 Jahre nach Ablauf der Frist, diese war am 23.10.1997 gemäß § 18 Abs. 3 BbergG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 GVRB bereits abgelaufen. Seit der Übertragung des Bergrechtes an die Fa. HWO am 30.10.1998 vom ursprünglichen Inhaber der Fa. Sächsische Baustoffunion (SBU) wurde die Firma HWO mehrmals aufgefordert einen Rahmenbetriebsplan einzureichen. Es wurde bisher in den Jahren 1998 und 2006 der Entzug der Bewilligung durch das SOBA geprüft, die Bewilligung jedoch nicht entzogen. Die Nachsicht, mit welcher die Fa. HWO durch das SOBA behandelt wird ist nicht nachvollziehbar.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 30.03.1998 abgeschlossen. Darin wurden umfangreiche Festlegungen getroffen, wie dieser erhebliche Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich gehalten werden kann, Splittung des Vorhabens in Tagebau I und II, Ausgleichsmaßnahmen etc. Die im ROV gegebenen Hinweise werden durch die Fa. HWO jedoch unzureichend berücksichtigt.

In den abschließenden Hinweisen auf Seite 36 ist unter Punkt 1 folgendes zu lesen: „Diese Raumordnerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich verändern, längstens jedoch bis zur Vorhabensausführung, wenn diese innerhalb von zwei Jahren nach Ausfertigung der Raumordnerischen Beurteilung erfolgt“. Diese zwei Jahre Geltungsdauer waren am 30.03.2000 abgelaufen und von einer Vorhabensausführung keine Spur. Nach unserem Rechtsverständnis erfolgte die Einreichung des Rahmenbetriebsplanes unter Nichtvorhandensein eines gültigen Raumordnungsverfahrens, da dieses wie oben genannt eine Befristung von zwei



# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

Jahren hat. Unter Punkt 4 steht: „die mit der Anhörung vorgebrachten Bedingungen, Hinweise und Forderungen sind in ihrer Gesamtheit wie die eingangs genannten Maßgaben durch den Träger der Planung bei der weiteren Planung des Vorhabens und bei der Durchführung des Abbaus zu beachten, sie gelten als zu erfüllenden Voraussetzungen für eine raumverträgliche Weiterführung der Planungen“.

## 10. Schlussbetrachtung

Die Herangehensweise der Fa. HWO, Geo Montan zeugen von einer oberflächlichen Bearbeitung der Unterlagen, legitime Interessen der TÖB, der Anwohner und örtlichen Unternehmer werden nicht berücksichtigt.

Die Fa. HWO ist zwar Inhaber der Bergbauberechtigung und der Rahmenbetriebsplan wird für diese Firma wohl auch entgegen aller Widerstände durch das SOBA genehmigt werden, der eigentliche Abbaubetrieb wird aber nicht durch diese selbst erfolgen, sondern durch die Fa. Pro Stein. Damit wird eine Durchsetzung der Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zusätzlich erschwert.



Da in den Ergänzungen keine neue Begründung für den Aufschluss gegeben wird, muss davon ausgegangen werden, dass die Begründung "Nachfolgebruch für Baruth", noch Gültigkeit besitzt. Ob des Umstandes, dass dieser Bruch bereits am 31.12.2000 stillgelegt wurde, hier von einem Nachfolgebruch zu sprechen, ist vermessen. Das offensichtliche Aufgeben des Steinbruches in Baruth trotz vorhandener Vorräte von ca. 600.000 t verstößt gegen den Grundsatz des schonenden Umganges mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Es ging bis heute ohne Gebelzig und nach den Aussagen des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz Niederschlesien, dass die Rohstoffsicherheit noch mindestens 40 Jahre regionsübergreifend durch bereits bestehende Steinbrüche sichergestellt ist, kann und muss auf diesen Neuaufschluss verzichtet werden. Diese Aussage wird durch die Rückgänge der Fördermengen in den Steinbrüchen Sachsens der vergangene Jahre, die ein Vielfaches der Leistungsfähigkeit von Gebelzig betragen, gestützt. Die Fa. HWO selbst hat Zugriff auf 16 Tagebaubetriebe in dieser Region über ihre Firmenbeteiligungen, die Grauwacke von Gebelzig kann mit Sicherheit in bereits offenen Brüchen kompensiert werden, bzw. ist bis heute auch nicht gebraucht worden.

Das Verbot durch das SOBA zur Weitergabe von Auszügen aus den Unterlagen an die Bürger und die auf Nachfrage durch die Gemeinde erfolgte Ablehnung durch die Fa. HWO dazu, lassen den Schluss zu, weder das SOBA, noch die Fa. HWO sind an einer großen Beteiligung interessiert, um weitere berechnete Einwendungen auszuschließen. Das betrifft vor allem Bürger die ein berechtigtes Interesse haben, aber durch ihren Beruf keine Möglichkeit haben, zu den Dienstzeiten



# Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7 02906 Hohendubrau

der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Eine konstruktive Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen in beiderseitigem Interesse sieht anders aus.

Zusammen mit den Erfahrungen anderer betroffener Gemeinden verstärkt sich der Eindruck, die Bürger, die Gemeinde und der Landkreis sollen "über den Tisch gezogen und vor vollendete Tatsachen gestellt werden".

Das Vorhaben Festgesteinstagebau Gebelzig hat keine positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der Region, sowie die um den geplanten Tagebau siedelnde Bevölkerung und angesiedelten Unternehmen, es führt zu einem weiteren Bevölkerungsschwund in der Region. Junge Familien der Gemeinde sitzen derzeit auf gepackten Koffern, wird der Tagebau genehmigt, wird man umgehend die Heimat verlassen, werden jedoch für diese Region die richtigen Entscheidungen getroffen, erwerben diese Familien in Gebelzig und Umgebung Bauland, und lassen sich dauerhaft nieder. Der geplante Neuaufschluß beschleunigt den Bevölkerungsschwund in dieser strukturschwachen Region zusätzlich. Die positiven Entwicklungen in dieser Region dürfen durch dieses allgemeinschädliche Vorhaben zerstört werden, der Mensch und die Umwelt sollten im Mittelpunkt stehen, dies ist der Grundsatz den alle Handelnden nachgehen und umsetzen müssen.

**Die Bürgerinitiative Pro Gebelzig bittet darum bei der weiteren Fortschreibung des Planungsverfahrens beteiligt zu werden.**

i.A.

Bürgerinitiative Pro Gebelzig

